№ 34.



Breslauer Kreisblatt.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend, den 25. August 1860.

Bekanntmachungen.

Betreffend Neuwahl der Kreistags-Abgeordneten und Stellvertreter des Bauernstandes.

Nach § 18 der Kreis-Ordnung vom 2. Juni 1827, werden die Kreistags-Abgeordneten und Stellvertreter des Bauernstandes auf 6 Jahre gewählt. Da diese Zeit in Betreff der im hiesigen Kreise fungirenden Abgeordneten und Stellvertreter abgelaufen und bei mehreren bisherigen Abgeordneten das Recht der Kreisstandschaft nach § 19 a. a. O. erloschen ist, muß bald eine Neuwahl erfolgen.

Nach § 16 a. a. O. ist jeder Kreis in 3 Bezirke zu theilen, in deren jedem ein Kreistags-Abgeordneter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

Die 3 Wahlbezirke des hiesigen Kreises bestehen, und zwar:

Der I. Wahlbezirk

aus sämmtlichen Ortschaften am rechten Oderufer, sowie derjenigen zwischen der Ohlau und der Oder; er umfaßt 46 Ortschaften:

Altscheitnig, Fischerau, Wilhelmsruh, Grüneiche, Bischofswalde, Zimpel, Lanisch, Treschen, Steine, Margareth, Jäschkowitz, Siebotschütz, Janowitz, Zindel, Tschirne, Meleschwitz, Marienkranst, Clarenkranst, Groß-Nädlitz, Klein-Nädlitz, Krichen, Wüstendorf, Schwoitsch, Cawallen, Friedewalde, Schottwitz, Carlowitz, Lilienthal, Pohlanowitz, Weide, Protsch, Schweinern, Leipe, Petersdorf, Ransern, Oswitz, Rosenthal, Zedlitz, Morgenau, Pirscham, Knopfmühle, Ottwitz, Pleischwitz, Kottwitz;

Der II. Wahlbezirk

aus den Orten zwischen der Lohe und der Ohlau; er umfaßt 77 Ortschaften:

Pöpelwitz, Cosel, Klein-Gandau, Schmiedefeld, Höfchen-Maria, Klein-Mochbern, Gräbschen, Krietern, Hartlieb, Kundschütz, Lohe, Carowahne, Althofdürr, Wasserjentsch, Reppline, Rothsürben, Groß-Sürding, Bogenau, Leopoldowitz, Merzdorf, Groß-Bresa, Wangern mit Marienthal, Pollogwitz, Alt-Schliesa, Neu-Schliesa, Klein-Nasselwitz, Wilkowitz, Kreike, Mellowitz, Irrschnoke, Unchristen, Jerasselwitz, Münchwitz, Barottwitz, Zweihof, Boguslawitz, Weigwitz, Thauer, Oder-

witz, Mandelau, Grunau, Sillmenau, Sambowitz, Probotschine, Cattern B., Cattern v. Saurma, Tschechnitz, Klein-Sägewitz Königl., Klein-Sägewitz Gläs., Radwanitz, Althofnaß, Schwentnig, Groß-Tschansch, Klein-Tschansch mit Rothkretscham, Dürrgoy, Brocke, Benkwitz, Sacherwitz, Schmortsch, Schönborn, Klein-Oldern, Groß-Oldern, Dürrjentsch, Lamsfeld, Eckersdorf, Wessig, Oltaschin, Woischwitz, Kleinburg, Herdain, Huben, Lehmgruben, Neudorf-Commende, Gabitz, Höfchen-Commende;

Der III. Wahlbezirk

aus den Orten zwischen der Weistritz und der Lohe; er umfaßt 82 Ortschaften:

Pilsnitz, Klein-Masselwitz, Groß-Masselwitz, Herrnprotsch, Stabelwitz, Goldschmieden, Herrmannsdorf-Commende, Herrmannsdorf-Strachwitz, Arnoldsmühle, Schillermühle, Romberg, Schalkau, Malkwitz, Schmolz, Cammelwitz, Criptau, Strachwitz, Neukirch, Groß-Mochbern, Kentschkau, Oberhof, Niederhof, Opperau, Klettendorf, Zweibrot, Blankenau, Siebischau, Poln.-Gandau, Jäschgüttel, Poln.-Neudorf, Poln.-Peterwitz, Reibnitz, Bahra, Groß-Schottgau, Klein-Schottgau, Sadewitz, Schosnitz, Krieblowitz, Woigwitz, Paschwitz, Pleische, Bischwitz, Malsen, Kreiselwitz, Haberstroh, Schlanz, Wilhelmsthal, Klein-Sürding, Grünhübel, Klein-Tinz, Bettlern, Domslau, Koberwitz, Guckelwitz, Peltschütz, Magnitz, Zaumgarten, Haidänichen, Neuen, Gnichwitz, Schauerwitz, Guhrwitz, Schiedlagwitz, Albrechtsdorf, Groß-Sägewitz, Puschkowa, Krolkwitz, Wirrwitz, Seschwitz, Duckwitz, Damsdorf, Lorankwitz, Buchwitz, Bogschütz, Prisselwitz, Tschönbankwitz, Jackschönau, Pasterwitz, Wiltschau, Gallowitz, Poln.-Kniegnitz, Tschauchelwitz.

Jeder Ort, welcher mindestens 12 stimmfähige Gemeindeglieder zählt, hat **einen** Bezirkswähler zu wählen.

Diejenigen kleinen Gemeinden des hiesigen Kreises, in welchen sich weniger als 12 stimmfähige Mitglieder befinden, haben gemeinschaftlich mit einem benachbarten Orte einen Bezirkswähler zu wählen. So werden verbunden:

1. Althofdürr mit Carowahne.
2. Bahra mit Bischwitz, Reibnitz und Pleische,
3. Drachenbrunn mit Schwoitsch.
4. Bischofswalde mit Fischerau, Gräneiche, Wilhelmsruh und Zimpel.
5. Blankenau mit Zweibrot.
6. Buchwitz mit Lorankwitz.
7. Criptau mit Kentschkau.
8. Damsdorf mit Duckwitz.
9. Friedewalde mit Cawallen.
10. Grünhübel mit Bettlern.
11. Guhrwitz mit Schauerwitz.
12. Haberstroh mit Puschkowa.
13. Höfchen-Commende mit Kleinburg.
14. Jäschgüttel mit Polnisch-Gandau.
15. Irrschnoke mit Wilkowitz.
16. Lanisch mit Steine.
17. Leopoldowitz mit Merzdorf.
18. Lilienthal mit Rosenthal.
19. Mandelau mit Thauer.
20. Morgenau mit Zedlitz und Pirscham.
21. Neuen mit Wilhelmsthal.
22. Niederhof mit Oberhof und Siebischau.
23. Probotschine mit Sillmenau.
24. Klein-Sägewitz Kgl. mit Klein-Sägewitz Gl.
25. Neu-Schliesa mit Alt-Schliesa.
26. Klein-Schottgau mit Groß-Schottgau.
27. Schillermühle mit Arnoldsmühle.
28. Schwentnig mit Klein-Tschansch.
29. Klein-Sürding mit Kreiselwitz.
30. Tschauchelwitz mit Reppline.
31. Zweihof mit Boguslawitz.

Die Wahl der Bezirkswähler leitet der Gerichtsscholz des Wahlortes, bei vorstehend genannten Orten ist dies immer der größte von den verbundenen Ortschaften. Der Gerichtsschreiber hat das Protokoll zu führen.

In der in ortsüblicher Weise vorzunehmenden Einladung zur Wahl-Versammlung ist der Zweck der Versammlung ausdrücklich anzuzeigen, die erscheinenden stimmfähigen Gemeindeglieder können dann ohne Rücksicht auf ihre Anzahl einen gültigen Beschluß fassen. (§ 22 der Zusammenstellung der Bestimmungen der Landgemeinde-Verfassung vom 29. Oktober 1855.)

Die Wahl der **Bezirkswähler** ist schleunigst zu bewirken.

Das darüber nach untenstehendem Schema abzufassende Wahlprotokoll ist mir spätestens bis zum 8. September c. einzureichen, worauf ich alsdann die erwählten Bezirkswähler vorladen und die Wahl der drei Kreistags-Abgeordneten und Stellvertreter selbst leiten werde. Hierbei bemerke ich, daß letztere nur aus wirklich im Dienst befindlichen Gerichtsscholzen, welche mindestens 12 Thaler Grundsteuer jährlich zahlen, zu wählen und daß als Eigenschaften derselben sonst noch

a. Vollendung des 24. Lebensjahres,
b. Unbescholtener Ruf

erforderlich sind. (Kreis-Ordnung vom 2. Juni 1827, §§ 13 und 14.)

Breslau, den 22. August 1860. **Der Königliche Landrath,**
Freiherr **von Ende.**

Schema

zum Protokoll über die Wahl der Bezirkswähler.

Verhandelt N., den

In Folge Kreisblatts-Verordnung vom 22. August c. waren auf heut die stimmberechtigten Gemeindeglieder, deren hierorts 32 vorhanden sind, eingeladen worden,

um Behufs Wahl der 3 Kreistags-Abgeordneten und 3 Stellvertreter des Breslauer Kreises einen Bezirkswähler für N. nach Maßgabe des Reglements vom 22. Juni 1842, Gesetz-Samml. S. 213, zu wählen.

Der Gegenstand der Verhandlung war in der Einladung, welche auf ortsübliche Weise durch . . . . geschehen ist, ausdrücklich bekannt gemacht worden:

Es erschienen 15 Gemeindeglieder, und zwar außer dem den Wahlakt leitenden Gerichtsscholzen N.
1. Der Gerichtsmann Bauergutsbesitzer P.
2. Der ꝛc. ꝛc.

Es wurden hierauf Stimmzettel ausgetheilt und ergab sich, nachdem die verdeckten Stimmzettel eingesammelt worden, daß der (inserirte Vor- und Zuname, Stand u. Wohnort des Erwählten) mit 10 Stimmen, also mit großer Majorität, zum Bezirkswähler erwählt worden war. Derselbe erklärte sich durch Unterschrift zur Erfüllung der hiermit verknüpften Obliegenheiten bereit, und wurde dies Protokoll außerdem noch von dem Gerichtsscholzen N. und 3 anwesenden Gemeindegliedern, wie folgt, unterzeichnet.

[Unterschriften.]

Anmerkung. Bei der Wahl muß genau nach Vorschrift des Reglements vom 22. Juni 1842 (Ges.-S. pro 1842, S. 213), verfahren werden, namentlich ist zu beachten:

1. Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit, der Gewählte muß hiernach mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben. Theilen sich die Stimmen in der Art, daß Majorität nicht erreicht wird, so sind die beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl zu bringen.
2. Das Einsammeln der Stimmen erfolgt durch die beiden jüngsten Stimmenden, ihre Eröffnung erfolgt ebenfalls durch dieselben gemeinschaftlich mit dem Wahlvorsteher (Gerichtsscholzen).

Betreffend die Anlegung der Urlisten von den zu Geschworenen wählbaren Personen.

Nach § 64 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Samml. 1849, Nr. 1, Nr. 3087, S. 25—26) soll die Anlegung der Urlisten von den zu Geschworenen wählbaren Personen alljährlich im Monat September geschehen.

Gemäß dieser Bestimmung fordere ich die Dorfgerichte des Kreises auf, (mit Hinweisung auf die ausführliche Kreisblatt-Instruktion vom 17. Februar 1849, Nr. 8, S. 35—37), nunmehr mit der Anlage der neuen Geschworenen-Urlisten für das Geschäftsjahr 1861 dergestalt vorzugehen, daß dieselben **bis spätestens den 10. September a. c.** und zwar unerinnert hier eingehen.

In die Urlisten kommen nur diejenigen Steuerpflichtigen, welche jährlich wenigstens 16 Thaler Klassensteuer und mehr, oder 20 Thaler Grundsteuer, (ausschließlich der Beischläge), oder 24 Thaler Gewerbesteuer, oder überhaupt Einkommensteuer entrichten.

Die Listen sind, wie schon bekannt, in **alphabetischer** Ordnung aufzustellen.

Jeder in die Liste Aufgenommene muß sich im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, da Verstöße hiergegen höheren Orts unnachsichtlich gerügt werden würden.

Die besondere Befähigung der aufgenommenen, zu Geschworenen wählbaren Personen, hinsichtlich ihres moralischen Verhaltens und der ihnen beiwohnenden leichteren oder schwierigeren Gabe der Auffassung muß bei **Jedem** in der Rubrik „Bemerkungen" angegeben werden.

In die Urlisten sind Personen unter 30 oder über 70 Jahren, oder solche, die des Schreibens und Lesens nicht mächtig sind, oder Taube, Blinde, oder solche, die sonst an erheblichen Krankheiten notorisch leiden, nicht mit aufzunehmen.

In der Rubrik „Bemerkungen" ist außer der Angabe der Befähigung auch bei Jedem kurz zu bemerken, ob derselbe als Geschworener fungirt hat, mit Angabe der Zeit, zu welcher dies geschehen. Am Schlusse der Listen ist zu bescheinigen, daß solche drei Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen gelegt worden.

Listen, die mit dem 10. September c. nicht eingegangen, werde ich durch Strafboten abholen lassen, doch wünsche ich, daß die Einsendung früher erfolgt.

Von denjenigen Gemeinden, in denen keine zu Geschworenen wählbare Personen vorhanden, sind Negativ-Atteste einzureichen.

Unvollständige Listen, bei denen auch nur eine der vorstehend erforderten Angaben mangelt, und wie solche das Schema vorschreibt, werde ich durch Strafboten alsbald zurückgeben.

Ungerechtfertigte Auslassungen werden mit Ordnungsstrafe auf das Strengste bestraft werden.

Urliste

derjenigen Personen, welche zu Geschworenen wählbar sind, aus der Ortschaft . . . .
Kreis Breslau.

№	Wohnort.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Alter.	Zahlen jährlich Grund-	Ein-kom-men-	Klas-sen-	Ge-werbe-	Haben jährliches Ein-kommen.	Bemerkungen.
					Steuer.					
				Jahr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	

Die Richtigkeit vorstehender Angaben, und daß die Liste drei Tage ausgelegen hat, bescheinigen hiermit pflichtmäßig:

N. N. den ten 1860. Das Dorfgericht.

Breslau, den 22. August 1860.

Hierzu eine Beilage.

Beilage
zu Nr. 34 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 25. August 1860.

Betrifft die Klassensteuer=Recoursgesuche.

Die Dorfgerichte weise ich auf die im Amtsblatt Stück 32, Seite 182 enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 3. d. M. mit dem Auftrage hin, den Orts=Einsassen davon Kenntniß zu geben. Diese Bekanntmachung lautet:

Auf Anordnung des Herrn Finanz=Ministers vom 30. v. M. wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß diejenigen Klassensteuerpflichtigen, welche gegen unsere Entscheidungen auf Reklamationen gegen die Höhe der Klassensteuer rekurriren wollen, ihre Rekursschriften nach § 14 d des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nicht unmittelbar bei dem Herrn Finanz=Minister oder dem Herrn General=Direktor der Steuern, sondern bei dem Königlichen Landraths=Amte einzureichen haben, und zwar binnen einer Präklusiv=Frist von 6 Wochen nach dem Empfange unserer Entscheidung.

Alle unmittelbar bei dem Königlichen Finanz=Ministerium eingehenden derartigen Schriften werden von jetzt ab den Absendern ohne Bescheid von Berlin aus portopflichtig wieder zurückgesandt werden.

Königliche Regierung ꝛc.

Breslau, den 16. August 1860.

Betrifft die Klassensteuer=, Zu= und Abgangs=Listen.

Die eingegangenen, von der Königlichen Regierung festgestellten Klassensteuer=, Zu= und Abgangs=Listen pro I. Halbjahr 1860, werden den Dorfgerichten durch ihre Gemeindeboten mit dem heutigen Kreisblatt übersandt, alle übrigen aber, welche keine Boten hersenden, haben sich diese Listen ungesäumt von hier abholen zu lassen. Ich mache auf die hin und wieder nöthig gewordenen Abänderungen besonders und mit der Verpflichtung aufmerksam, die etwaigen Erinnerungen in den Zu= und Abgangs=Listen pro II. Semester d. J. jedenfalls zu erledigen. Die Benachrichtigungen von dem Bescheide, welchen die Königl. Regierung auf die gegen die Klassensteuer=Veranlagung pro 1860 eingegangenen Reklamationen gegeben hat, und den Dorfgerichten bereits zugegangen sind, müssen nach genommener Kenntniß den Reklamanten sofort eingehändiget werden.

Breslau, den 23. August 1860.

Straßen=Sperrung.

Wegen eines Reparaturbaues der sogenannten Roßgarteu=Brücke über das Schwarzwasser, vor Schwoitsch, auf der Breslau=Kreuzburger Straße, muß die Straße vom 28. d. M. ab auf 3 Tage gesperrt werden und der Verkehr zwischen Breslau und Schwoitsch entweder über die Besitzung des Herrn Kießling, den Pöpel genannt, oder über Cawallen stattfinden.

Breslau, den 23. August 1860.

(Diebstahl.) Es ist heut Früh zwischen 2 und 3 Uhr ein Mann hinter der Kretscmer'schen Dürrhecke auf dem Gebiet von Neudorf=Commende angehalten worden, welcher in einem Sacke 6 Gänse barg, die er wahrscheinlich gestohlen, da er entsprang. Der rechtmäßige Eigenthümer der Gänse kann solche, gegen Erstattung der Fntterkosten bei dem Dorfgericht Neudorf=Commende zurück empfangen.

Breslau, den 23. August 1860.

[Gefunden.] Auf dem Wege von Groß-Rädlitz nach Zindel ist ein ledernes Geldtäschchen mit stählernem Schloß und einem Geldbetrage gefunden worden, welchen Fund der sich legitimirende Eigenthümer in meinem Bureau in den Amtsstunden zurückempfangen kann.

Breslau, den 21. August 1860.

Aufenthalts-Ermittelungen.

Polizeilich sind zu ermitteln:

Der Arbeiter Karl Kruppa, welcher zuletzt in Gr.-Oldern beim Bauer Schörter in Diensten stand.

Die unverehlichte Fränzel, welche zuletzt in Gabitz bei dem Erbsaß W. Meywald gedient haben soll.

Der Dienstknecht Wilhelm Hoffmann, welcher sich heimlich mit Zurücklassung seines Dienstbuches aus dem Dienste des Müller Gattert zu Zindel entfernt hat.

Der Polizei-Observat Tagearbeiter Karl Friedrich Prowatzke, 25 Jahr alt, evangelisch, aus Schmarse, Kreis Oels, gebürtig, welcher nach verbüßter, zweimonatlicher Gefängnißstrafe mittelst beschränkter Reiseroute am 5. August in seinen Heimathsort Cawallen gewiesen, daselbst aber nicht eingetroffen. Es wird ersucht, auf die Genannten zu vigiliren und im Betretungsfalle baldige Mittheilung von ihrem Aufenthalte zu machen.

Breslau, den 23. August 1860. **Der Königliche Landrath,** Freiherr **v. Ende.**

Bekanntmachung.

Der Tagearbeiter Gottfried Stephan aus Breslau ist im Besitz folgender Gegenstände: dreier Frauen-Nachtjacken, gez. E. H., zweier Paar Frauen-Unterhosen, einer Nachthaube, eines Paares Strümpfe, gez. A. G., zweier weißer Schnupftücher, gez. W. H. und E. H., eines gestreiften Tuches, eines Mannshemdes, gez. W. H., zweier Vorhemdchen, gez. F. H. und J. F., einer wollenen Morgenmütze, einer blauen Tuchmütze, eines Stockes mit Schaufel, eines Spargelstechers ohne Griff, eines braunseidenen Geldbeutels mit einem Stück Kerze und Streichhölzchen, eines roth und weiß gestreiften Inletts, eines grauen Frauenrockes, eines bunten Tuches, zweier Kinderhemden, gez. H. H. und fünf Paar weißer Strümpfe, gez. H., hier aufgegriffen worden. Die Eigenthümer dieser muthmaßlich gestohlenen Sachen werden aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde von der Art des Verlustes schleunigst Anzeige zu machen.

Schweidnitz, den 17. August 1860. Der Königliche Staats-Anwalt.

Ankündigung.

Am 2. Oktober c. beginnt der neue Cursus an hiesiger Provinzial-Gewerbeschule (der einzigen im Breslauer und Oppelner Regierungs-Bezirke). Der Unterricht umfaßt die gesammte Elementar-Mathematik, Physik, Chemie und chemische Technelogie, die Grundlehren der Mechanik und Maschinenlehre, sowie die Baukonstruktionslehre; ferner das Freihandzeichnen nach Vorlegeblättern und Gyps, das architektonische und Maschinen-Zeichnen und in besonderen Fällen das Modelliren in Thon. Es kann darum der Besuch der Anstalt allen denen empfohlen werden, welche einzelne oder sämmtliche genannte Wissenschaften in ihrem Beruf anwenden; insbesondere den Bauhandwerkern, Maschinenbauern, Müllern und Mühlenbauern, Schiffszimmerleuten ꝛc., ebenso den Färbern, Formern, Bierbrauern, Essigfabrikanten, Destillateuren, Gerbern ꝛc.

An der Anstalt werden alljährlich Entlassungs-Prüfungen abgehalten. Das Zeugniß der Reife berechtigt zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin und **dadurch** zur Ableistung der Militärpflicht als einjähriger Freiwilliger; den mit dem Zeugniß der Reife versehenen Bauhandwerkern wird beim Meister-Examen die mündliche Prüfung erlassen.

Die Aufnahme, zu welcher **gute** Elementar-Kenntnisse genügen, erfolgt am 1. Oktober durch den Direktor der Anstalt, Herrn Dr. Großmann, Köppen-Straße 24.

Schweidnitz, den 18. August 1860.

Das Curatorium eer Provinzial-Gewerbeschule.

(gez.) v. Wrochem. Brennhausen. Pfitzner. Sommerbrodt. Dr. Großmann.

Verleger Königl Landraths-Amt Breslau. Druck von A. Neumann (vorm. Lucas), Breslau, Schuhbrücke Nr. 32.